Beschluss

TOP I.2

Große Justizreform - Funktionale Zweigliedrigkeit

Berichterstattung: Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen die Berichte der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vom 08.06.2005 und vom 05.05.2006 über die Ergebnisse der Prüfungen zum Reformansatz „Funktionale Zweigliedrigkeit“ zur Kenntnis.

2. Sie sind der Auffassung, dass es auf der Grundlage der vorgelegten Berichte eine Reihe von Möglichkeiten für sinnvolle Reformen des Rechtsmittelrechts gibt, um die Vereinheitlichung der Prozessordnungen zu fördern und die Justiz zu entlasten.

   Sie sprechen sich dafür aus, in den Prozessordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit insbesondere folgende Reformvorschläge umzusetzen:

   a) <u>Im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit:</u>

      aa) Die Einführung eines die Vereinheitlichung der Prozessordnungen fördernden allgemeinen Berufungszulassungserfordernisses,

bb) die Schaffung einer den Instanzenzug abkürzenden, die Effizienz des Einsatzes der richterlichen Arbeitskraft verbessernden und der Verfahrensbeschleunigung dienenden erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für gesellschaftsrechtliche Verfahren unter Beteiligung einer Aktiengesellschaft.

Dies gilt insbesondere für folgende Verfahren:

- Spruchverfahren,
- Klagen gegen die Wirksamkeit von Umstrukturierungsbeschlüssen unter Beteiligung einer Aktiengesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz sowie im Falle der Eingliederung und des squeeze-out einschließlich der zugehörigen Unbedenklichkeitsverfahren,
- sonstige aktienrechtliche Streitigkeiten, die nach dem Aktiengesetz bislang in die Zuständigkeit der Landgerichte fallen, insbesondere Klagen gegen die Wirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen.

cc) Die Anhebung der Berufungssumme von 600 € auf mindestens 1.000 €, um die beschränkten Ressourcen der Berufungsinstanz für Verfahren einsetzen zu können, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

b) <u>Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit:</u>

Die Angleichung des Rechtsmittelrechts an das Rechtsmittelrecht der Zivilgerichtsbarkeit.

c) <u>Im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit:</u>

Eine umfassende Neuregelung des Rechts der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Schaffung einer vollständigen, modernen, rechtstaatlichen Anforderungen genügenden Ordnung des Verfahrens.

d) Im Bereich der Strafgerichtsbarkeit

aa) Die Einführung eines Wahlrechtsmittels gegen Urteile der Amtsgerichte in Strafsachen nach dem Vorbild der für das Jugendstrafverfahren geltenden Regelung des § 55 Abs. 2 JGG zur Reduzierung der Rechtsmittel auf das sachlich gebotene Maß und zur Steigerung der Effizienz des Strafverfahrens insgesamt;

bb) die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Annahmeberufung gegen Urteile der Amtsgerichte in Strafsachen auf alle Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 60 Tagessätzen, um die beschränkten Ressourcen der Berufungsinstanz für Verfahren einsetzen zu können, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

e) Im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit:

Die Angleichung des Rechtsmittelrechts an das Rechtsmittelrecht der Verwaltungsgerichtsbarkeit

und

die Schaffung von Vorschriften über die Präklusion verspäteten Vorbringens für das Verfahren der Eingangs- und der Rechtsmittelinstanz,

um die Vereinheitlichung der Prozessordnungen zu fördern und das sozialgerichtliche Verfahren zu beschleunigen.

f) Im Bereich aller Gerichtsbarkeiten:

Eine weitest mögliche Verringerung der Zahl der von den Gerichten zu treffenden Nebenentscheidungen

und

den Ausschluss oder die Beschränkung von Beschwerdemöglichkeiten gegen Nebenentscheidungen in geeigneten Fällen.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz, diese Ergebnisse der Prüfungen zum Reformansatz „Funktionale Zweigliedrigkeit“ im Rahmen der Umsetzung des Koalitionsvertrages vom 11.11.2005 sowie bei den Arbeiten an einer Vereinheitlichung der Prozessordnungen zu berücksichtigen.